

# **Astronomischer Beobachtungsverein Sternfreunde Steyr**

## **VEREINSSATZUNGEN**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „Astronomischer Beobachtungsverein Sternfreunde Steyr“ Er hat seinen Sitz in 4523 Neuzeug, Hoheneckerstrasse 4 und erstreckt seine Tätigkeit auf den Beobachtungsort auf der hohen Dirn in 4462 Reichraming.
- (2) In der Regel wird die Kurzform **STERNFREUNDE STEYR** verwendet.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Vereinsziele sind
  - a. die Errichtung und der Betrieb einer Volkssternwarte auf der Hohen Dirn im Gemeindegebiet von Reichraming.
  - b. Unterstützung zur Errichtung eines Star Parks bzw. der Initiative Unesco Weltnaturerbe Sternenlichtpark Ostalpenraum.
  - c. Ermöglichung von astronomischen Beobachtungen bzw. Forschungen der Bevölkerung der Region Nationalpark Kalkalpen sowie deren Gäste
- (2) Der Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer Verein und übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit aus.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge.
2. allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen, Sternführungen, Verleih von Vereinsliteratur und Geräten
3. Einnahmen durch Vermächtnisse und Geschenke.
4. Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitglieder des Vereines**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft / Aufnahme**

- (1) Der Beginn der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Vereinsmitglied kann jeder sternkundlich Interessierte werden, der sich bei der Vereinsleitung schriftlich oder mündlich anmeldet und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich, spätestens einen Monat vorher, dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittstag zu bezahlen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eingebraachte Güter können nicht zurückerstattet werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen,
  - a. wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen,
  - b. Handlungen die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind und
  - c. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- (6) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsgrundes einzubringen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Berufung ist endgültig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des neuen Vereinsjahres innerhalb eines Monats zu bezahlen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die **aktiven Mitglieder** über 18 Jahren haben das **aktive** und **passive Wahlrecht** sowie **Stimmrecht**.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, **alle Einrichtungen des Vereines nach entsprechender Einschulung** zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Für unsachgemäße Handhabung der vereinseigenen Gerätschaften und Einrichtungen haftet der /die jeweilige Nutzer/in.
- (4) Die **unterstützenden Mitglieder** verfügen nur über ein **aktives Wahlrecht**.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch rege Teilnahme zu fördern und ihn nach Kräften zu unterstützen. Die unterstützenden Mitglieder können nur wählen aber nicht gewählt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vorstand

- (1) Der **Vorstand** besteht aus **Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier** sowie deren **Stellvertretern**.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes gewähltes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand hält regelmäßige Sitzungen ab.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen.**
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 9: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung

selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Jahresmonaten statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich eingebracht werden.
- (3) Sollte die Hauptversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie nach einer Wartezeit von einer halben Stunde in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung**

### **Der Hauptversammlung ist vorbehalten:**

- a) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- b) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer.
- c) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- f) Die Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- g) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen.
- h) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

### **§ 13 Wahlvorgang**

Der Obmann, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes sind mittels Handzeichen zu wählen.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1)** Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
- (2)** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3)** Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1)** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1)** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.  
Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. In diesem Fall darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2)** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Steyr, 25.01.2017